

Corona-Regelungen für den Tourismus in Bayern

Übersicht nach der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung • Stand 04.03.22

Inzidenzwert	ZUGANGSREGELUNGEN
Beherbergung	<p>Zutritt für Gäste: 3G (geimpft, genesen, getestet) bei Test: Nachweis bei der Anreise sowie danach alle 72h; mögliche Testarten: PCR-Test / Schnelltest / Selbsttest unter Aufsicht vor Ort; Kinder unter sechs Jahren, noch nicht eingeschulte Kinder sowie minderjährige Schüler/innen* benötigen keinen Test</p> <p>Regelungen gelten sowohl für touristische als auch für nichttouristische Übernachtungen; bei der Belegung der Wohneinheiten sind die Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte / Nichtgenesene zu beachten.</p> <p>FFP2-Maskenpflicht für Gäste (außer in der gemieteten Unterkunft); medizinische Maskenpflicht für Mitarbeiter Betriebe müssen Nachweise der Gäste + Identität (Ausweis o.ä.) kontrollieren</p>
Gastronomie (sowohl Innen- als auch Außen-gastronomie)	<p>Zutritt für Gäste: 3G (geimpft, genesen, getestet) bei Test: Nachweis über PCR-Test / Schnelltest / Selbsttest unter Aufsicht vor Ort; Kinder unter sechs Jahren, noch nicht eingeschulte Kinder sowie minderjährige Schüler/innen* benötigen keinen Test</p> <p>FFP2-Maskenpflicht für Gäste (außer am Platz + in Außenbereichen); medizinische Maskenpflicht für Mitarbeiter Betriebe müssen Nachweise der Gäste + Identität (Ausweis o.ä.) kontrollieren</p> <p>geschlossene Gesellschaften (z.B. Hochzeiten, Geburtstage in separaten Räumlichkeiten) und Veranstaltungen in der Gastronomie ENTWEDER ohne Veranstaltungscharakter nach Gastronomieregeln (nur Hintergrundmusik, kein Tanz, keine Kapazitätsbeschränkung) ODER als Veranstaltung nach den u.g. Regelungen (75% der Kapazität; Musik erlaubt; Tanz mit FFP2-Maske) ODER mit 2G plus unter Bedingungen wie Clubs / Diskotheken (Musik erlaubt; keine Maske; keine Kapazitätsbeschränkung); wichtig: Entscheidung für Veranstaltungs- oder 2G plus-Regeln muss vorab schriftlich fixiert werden</p>
Freizeit, Kultur, Veranstaltungen	<p>Zutritt für Gäste ... mit 3G (geimpft, genesen oder getestet) bei Test: Nachweis mittels PCR-Test / Schnelltest / Selbsttest unter Aufsicht vor Ort; Kinder unter sechs Jahren, noch nicht eingeschulte Kinder sowie minderjährige Schüler/innen* benötigen keinen Test</p> <p>gilt u.a. für körpernahe Dienstleistungen, touristischen Bahn- und Reisebusverkehr sowie – mit Kapazitätsbeschränkung – für Museen (inkl. Führungen, Museumspädagogik, Bildungsangebote in Museen), Ausstellungen, Gedenkstätten, Sportstätten zur eigenen sportlichen Betätigung und praktischer Sportausbildung, Fitnessstudios, Solarien und im Rahmen der eigenen aktiven Mitwirkung in Laienensembles</p> <p>... mit 2G (geimpft, genesen) außerdem: bei medizinischer Kontraindikation (mit Attest + PCR-Test / Schnelltest / Selbsttest unter Aufsicht vor Ort); Kinder bis 14 Jahre; minderjährige Schüler/innen*</p> <p>gilt u.a. für Zutritt zu zoologischen und botanischen Gärten, Freizeitparks, Führungen; zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen in nichtprivaten Räumlichkeiten sowie unter freiem Himmel auf nichtprivaten Grundstücken, Sportveranstaltungen außerhalb der eigenen sportlichen Betätigung, Seilbahnen, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Messen, Tagungen, Kongressen, zu Freizeiteinrichtungen wie Bädern, Thermen, Saunen, Indoorspielflächen, Spielhallen und -banken und infektiologisch vergleichbaren Bereichen</p> <p>in Innenräumen max.75 % der Kapazität erlaubt (dabei muss möglichst der Mindestabstand von 1,5 m zwischen einzelnen Plätzen eingehalten werden) zusätzliche Regelungen für Veranstaltungen ab 1.000 Personen</p> <p>generell für 2G und 3G: in Innenräumen FFP2-Maskenpflicht für Gäste; medizinische Maskenpflicht für Mitarbeiter; Betriebe / Veranstalter müssen Nachweise der Gäste + Identität (Ausweis o.ä.) kontrollieren</p> <p>... mit 2G plus (geimpft, genesen UND getestet) geimpft oder genesen UND zusätzlich getestet (PCR-Test / Schnelltest / Selbsttest unter Aufsicht vor Ort); Test entfällt für Schüler/innen*, für Personen mit Auffrischungsimpfung sowie für Geimpfte, die zusätzlich genesen sind, sowie für Personen, deren zweite Impfung mind. 14 Tage oder Genesung mind. 28 Tage und max. 90 Tage zurückliegt</p> <p>gilt für Clubs, Diskotheken, Bordellbetriebe und vergleichbare Freizeiteinrichtungen keine Maskenpflicht, keine Kapazitätsbegrenzung</p>

Allgemein gilt:

Kontaktbeschränkungen:

Zusammenkünfte, an denen Ungeimpfte / Nichtgenesene teilnehmen: nur eigener Haushalt sowie max. 2 Personen aus einem anderen Haushalt; Kinder bis 14 Jahre sind ausgenommen. Achtung: diese Regelung zählt bereits, sobald nur eine einzige ungeimpfte / nichtgenesene Person am Treffen teilnimmt – auch wenn alle andere geimpft/genesen sind.

***Von der Testpflicht bei 3G ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren und Kinder, die noch nicht eingeschult sind sowie Schüler und Schülerinnen, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig negativ getestet werden; entsprechend sind bei 2G ebenfalls minderjährige Schülerinnen und Schüler auch ohne Impfung / Genesung zugelassen, sofern diese im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig negativ getestet sind. Bei 2G plus müssen auch Schüler/innen geimpft oder genesen sein; die zusätzliche Testpflicht entfällt jedoch, wenn sie im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig negativ getestet werden.**

FFP2-Maskenpflicht:

- Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren sowie Personen, die durch ein Attest nachweisen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung nicht möglich ist.
- Für Kinder und Jugendliche von 6 bis unter 16 Jahren genügt eine medizinische Gesichtsmaske.

Keinen Zutritt haben: Infizierte / Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen / Personen mit Corona-typischen Symptomen.

Testpflicht für Mitarbeiter / 3G am Arbeitsplatz: für Betreiber / Mitarbeiter / Veranstalter ist die bundesweite 3G-Regel am Arbeitsplatz zu beachten. Nicht Genesene / nicht Geimpfte müssen an jedem Arbeitstag bei Betreten der Arbeitsstätte einen negativen Test vorweisen (Schnelltest max. 24h alt oder PCR-Test max. 48 alt) oder direkt beim Betreten der Arbeitsstätte einen Selbsttest unter Aufsicht ablegen.